



Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-83/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	25.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	30.10.2023	zur Kenntnis
Ortsbeirat Lorchhausen	30.11.2023	zur Kenntnis
Ortsbeirat Lorchhausen	25.01.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Antwort Hessen Mobil zu Anfrage Verlängerung Gehweg Lorchhausen Richtung Kaub

Mitteilung / Information:

Auf die Anfrage der Stadt Lorch zur Verlängerung des Gehwegs Lorchhausen Richtung Kaub bis zur in der Absicherung des Radwegs vorgesehenen Querungsstelle wurde nun geantwortet. Eine Verlängerung wurde abgelehnt.

Aus der Antwort von Hessen Mobil:

„Der vorhandene Gehweg entlang der B 42 im Bereich des Ortsendes von Lorchhausen (Höhe Hotel Rheingold) in Richtung Kaub, sowie der Bereich Wasem liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt und somit in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil. Eine Verlängerung des Gehwegs im Bereich des Ortsendes Lorchhausen um ca. 85m in Richtung Aufgang zum Bahnhof Lorchhausen wird zurzeit von Hessen Mobil nicht verfolgt. Die Verlängerung des Gehwegs würde einen erheblichen Planungsaufwand bedeuten. Die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) sieht außerorts nur Geh- und Radwege mit einer Breite von 2,50m vor. Hinzu muss ein Geh- und Radweg außerorts mit einem Schutzstreifen von 1,75m versehen sein oder mit einer Schutzeinrichtung (je nach System wird ein Streifen zwischen Straße und Geh- und Radweg von ca. 1,50m benötigt) um die Nutzer*innen auf dem Geh- und Radweg vor abkommenden Verkehrsteilnehmern zu schützen. Um den Geh- und Radweg somit realisieren zu können wäre ein Eingriff in den vorhandenen Hang und somit ein massiver naturschutzrechtlicher Eingriff erforderlich, welcher mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Alternativ eine Fußgängerschutzanlage (FSA) zu errichten würde neben den Einsatzkriterien (RiLSA & EFA) einen erheblichen Eingriff auf dem rheinseitigen Geh- und Radweg der B 42 bedeuten, was ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden wären. Eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel (Aufstellfläche 2,50m) auf der B 42 würde ebenfalls nicht funktionieren, da die Straßenbreiten der B 42 dies nicht hergeben.

Eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges (Zebrastrifen) sieht die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) außerhalb geschlossener Ortschaften nicht vor. Hinzu würde neben der Errichtung eines Gehweges bzw. Geh- und Radweges als Zuwegung und Aufstellfläche des Fußgängerüberweges auch die Errichtung einer ausreichenden Beleuchtung notwendig sein (Punkt 3.4, Satz 1 der R-FGÜ 2001). Die verkehrlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 der R-FGÜ 2001 sind sowohl im Bereich des Ortsendes Lorchhausen als auch im Bereich Wasem nicht gegeben. Die R-FGÜ 2001 verweist hier auf Lichtsignalanlagen bzw. Fußgängerschutzanlagen. Wie auch im Bereich des Ortsendes von Lorchhausen ist im Bereich des Wasems ebenfalls ein erheblicher Eingriff auf dem rheinseitigen Geh- und Radweg der B 42 notwendig. Des Weiteren ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde (RTK) bei Querungsstellen der B 42 erforderlich.“

Bürgermeister